

Amtsblatt

Nummer 24
70. Jahrgang
Dienstag, 10. Juni 2014
Einzelpreis 1,40 €

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Auf dem Grundstück Fl. Nr. 1699 der Gemarkung Regensburg, welches nahezu identisch ist mit dem als „Ostermeier-Quartier“ bezeichneten Areal im Südosten des Gesamtareals Donaumarkt, beabsichtigt die Karree am Donaumarkt GmbH den Neubau von Wohn- und Geschäftshäusern mit Tiefgarage. Im Westen des Baugrundstücks grenzt die Klostermeyergasse, im Süden die Ostengasse, im Osten die Gichtlgasse und im Norden der Donaumarkt bzw. die Uferpromenade an. Für die Bebauung des Quartiers wurden vier Haustypen mit jeweils unterschiedlichem Charakter entwickelt: Es sind das Eckhaus, das Langhaus, das Torhaus und das Stadthaus. Während die Grundformen der Häuser hinsichtlich Länge und Tiefe variieren, sind ihre Dächer mit jeweils einem Giebel und dreiseitigem Dach nach dem gleichen Prinzip ausgebildet. Je nach Dimension sind die Häuser als 2-, 3- oder 4-Spänner organisiert, so dass kleine überschaubare Hausgemeinschaften entstehen. Der Nachweis der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder wird in einer Tiefgarage geführt. Die Zu- und Abfahrt zur Tiefgarage erfolgt über die Klostermeyergasse.

Für die Errichtung dieser geschlossenen, dreigeschossigen Großgarage mit insgesamt 156 Kfz-Stellplätzen, 192 Fahrradstellplätzen und Nebenräumen, erteilte die Stadt Regensburg bereits mit Bescheid vom 29. Januar 2014 eine Baugenehmigung, die im Amtsblatt der Stadt Regensburg, Nr. 8, vom 17. Februar 2014, öffentlich bekannt gemacht wurde.

Nunmehr erteilte die Stadt Regensburg Baugenehmigungen für die geplanten Wohn- und Geschäftseinheiten. Im Einzelnen sind dies folgende Baugenehmigungen:

- Baugenehmigung vom 20. Mai 2014, Az. 1686/2013, für 19 Wohneinheiten und zwei Ladengeschäften im Erdgeschoss, Anwesen Ostengasse 7
- Baugenehmigung vom 21. Mai 2014, Az. 1683/2013, für 9 Wohneinheiten und einem Ladengeschäft im Erdgeschoss, Anwesen Klostermeyergasse 7
- Baugenehmigung vom 21. Mai 2014, Az. 1680/2013, für 8 Wohneinheiten, Anwesen Klostermeyergasse 5
- Baugenehmigung vom 21. Mai 2014, Az. 1678/2013, für 11 Wohneinheiten, Anwesen Klostermeyergasse 3
- Baugenehmigung vom 21. Mai 2014, Az. 1677/2013, für 14 Wohneinheiten und einer Gaststätte mit 61 m² Gastraumfläche im Erdgeschoss, Anwesen Klostermeyergasse 1
- Baugenehmigung vom 22. Mai 2014, Az. 1676/2013, für 17 Wohneinheiten und einem Ladengeschäft im Erdgeschoss, Anwesen Gichtlgasse 2
- Baugenehmigung vom 22. Mai 2014, Az. 1691/2013, für 11 Wohneinheiten, Anwesen Gichtlgasse 4
- Baugenehmigung vom 22. Mai 2014, Az. 1692/2013, für 8 Wohneinheiten, Anwesen Gichtlgasse 6
- Baugenehmigung vom 22. Mai 2014, Az. 1693/2013, für 10 Wohneinheiten, Anwesen Gichtlgasse 8
- Baugenehmigung vom 22. Mai 2014, Az. 1694/2013, für 9 Wohneinheiten und einem Ladengeschäft im Erdgeschoss, Anwesen Gichtlgasse 10

Das Gesamtbauvorhaben beinhaltet mithin insgesamt 10 Einzelobjekte (Haus 01 bis Haus 10), mit insgesamt 116 Wohneinheiten und 5 Ladengeschäften.

Das Baugrundstück befindet sich außerhalb des in Aufstellung befindlichen „Bebauungsplanes Nr. 145 – Donau-

markt“. Das Gesamtbauvorhaben beurteilt sich daher nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Sowohl nach der Art der baulichen Nutzung (überwiegend Wohnnutzung) als auch nach dem Maß der baulichen Nutzung (viergeschossige, geschlossene Bauweise mit Ausbau des ersten und zweiten Dachgeschosses) und der überbauten Grundstücksfläche fügt sich das Bauvorhaben in die maßgeblich prägende, nähere Umgebung ein und ist daher bauplanungsrechtlich zulässig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des

Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit

§ 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.050) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine

vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1634, wird empfohlen.

Regensburg, 27. Mai 2014
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 21. Mai 2014 (Az. 0173/2014-03) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Neubau eines Parkhauses mit insgesamt 327 Stellplätze auf dem Anwesen Regensburg, Fort-Skelly-Straße 31, Gemarkung Regensburg, Flurstücke Nr. 2843 und 2850.

Die Stellplätze dienen für die benachbarte berufliche Oberschule (BOS/FOS) (297 Stellplätze) sowie anteilig für die zukünftigen Bewohner des Studentenwohnheimes auf dem Anwesen Fort-Skelly-Str. 23 (30 Stellplätze). Die Nutzung der 297 Stellplätze, die dem Schulbetrieb dienen, ist entsprechend § 11 Abs. 6 der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 102 im Regelbetrieb nachts (22 bis 6 Uhr) unzulässig. Die 30 Stellplätze im Kellergeschoß, die den Bewohnern des Studentenwohnheims zugeordnet sind, sind ohne zeitliche Begrenzung nutzbar. Die Einhaltung der entsprechenden Schallschutzwerte wurde durch ein Schallgutachten nachgewiesen.

Das Parkhaus weist an der Fort-Skelly-Straße eine Länge von 84,54 m und eine Breite zwischen 13,81 m und 28,81 m auf. Es werden eine unterirdische Parkebene sowie vier oberirdische Parkebenen ausgeführt; das Gebäude weist abhängig vom Gelände und der Lage eine Höhe von 11,70 m bzw. 13 m auf.

Für die Nichteinhaltung der Abstandsflächen nach Süden (über die Straßenmitte

der Fort-Skelly-Straße hin) wurde nach pflichtgemäßem Ermessen eine Abweichung von den Abstandflächenvorschriften des Art. 6 BayBO gemäß Art. 63 Abs. 2 BayBO zugelassen. Die Abweichung war unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 BayBO, vereinbar. Nachbarschützenden Belange sind durch die Zulassung nicht beeinträchtigt.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 102 wurden folgende Befreiungen erteilt:

- Von der Festsetzung der Art der Nutzung (Gemeinbedarfsfläche Schule) für die Nutzung von 30 Stellplätzen im Kellergeschoß für Bewohner des Studentenwohnheims in der Fort-Skelly-Straße 23.
- Von den Festsetzungen des Bauraumes für die Überschreitung nach Süden, nach Osten und nach Norden.
- Von der Festsetzung des § 11 Abs. 6 der Satzung zum Bebauungsplan hinsichtlich der zeitlich uneingeschränkten Nutzung von 30 Stellplätzen im Kellergeschoß für die Bewohner des Studentenwohnheims in der Fort-Skelly-Straße 23.

Die Befreiungen konnten nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Befreiungen städtebaulich vertretbar sind. Die Befreiungen sind

unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde ggf. durch entsprechende Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung sichergestellt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 21. Mai 2014 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf

gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein

Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.046) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von

8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1635, wird empfohlen.

Regensburg, 26. Mai 2014
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Aufsichtsratssitzung der Stadtbau-GmbH Regensburg

Am Mittwoch, 11. Juni 2014, findet die 2. Aufsichtsratssitzung 2014 der Stadtbau-GmbH Regensburg statt. Dabei werden unter anderem folgende Tagesordnungspunkte, die nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, behandelt:

- Konstituierung des Aufsichtsrates
- Wahl des/der stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden
- Bildung eines beschließenden Ausschusses nach § 5 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

- Termine Aufsichtsratssitzungen 2014
Regensburg, 2.6.2014

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadtbau-GmbH Regensburg**
Adolf-Schmetzer-Straße 45
93055 Regensburg
Tel. 0941/7961-181
Fax 0941/7961-112
E-Mail: ausschreibungen@stadtbau-regensburg.de,
beabsichtigt im Wege der öffentlichen Ausschreibung nachfolgende Gewerke zu vergeben.

Bauvorhaben in Regensburg:
Dachgeschossumbau und Modernisierung Lilienthalstraße 22

Nachfolgende Arbeiten sind zu vergeben:

1. Baumeisterarbeiten
2. Heizungsanlagen
3. Sanitärinstallation
4. Elektroarbeiten
5. Aufzugsarbeiten

Submission: 2.7.2014

Nähere Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen:

www.stadtbau-regensburg.de/ausschreibungen

Regensburg, 3.6.2014
Stadtbau-GmbH Regensburg

Die **Stadt Regensburg**

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Straße 3

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A

14 E 066 – Feuerlöschanlagen nach
DIN EN 12845

14 E 067 – Wärmedämmarbeiten nach
DIN 18421

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben. Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB

14 A 065 – Kanalbauarbeiten

14 A 070 – Abbruch- und Rückbauarbeiten
DIN 18459

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

3. Öffentliche Ausschreibung nach VOL

14 A 069 – Lieferung und Montage der Einrichtung und Ausstattung für die gebundene Ganztageschule Burgweinting, Obertraublinger Straße 22, 93055 Regensburg

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabestelle

D.-Martin-Luther Straße 3

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.